

17558/AB
Bundesministerium vom 17.05.2024 zu 18217/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.260.560

Wien, 15.5.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18217/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA betreffend Rentenansprüche der EU-VO 883/2004** wie folgt:

Frage 1 bis 8:

- *Wie viele in Österreich wohnhafte Einfachrentner haben zum Zeitpunkt Dezember 2023 einen Anspruch auf eine Pension aus Österreich gehabt, bei der Gemäß der EU-VO 883/2004 auch ausländische Versicherungszeiten zu berücksichtigen waren? (Bitte unter Angabe der Art von Pension [Alterspension, Invaliditätspension etc.] und Staatsangehörigkeiten)*
 - a. *Wie viele Personen davon waren Männer und wie viele Frauen?*
- *Wie hoch ist der Gesamtbetrag, den Österreich im Jahr 2023 an diese Gruppe der Rentner bezahlt hat?*
- *Wie viele dieser Rentner haben neben den österreichischen Versicherungszeiten ausschließlich Kindererziehungszeiten erworben, die in einem anderen Staat stattgefunden haben?*

- Wie viele Mehrfachrentner haben zum Zeitpunkt Dezember 2023 einen Anspruch auf eine Pension aus Österreich gehabt und zeitgleich auch Rentenansprüche von zumindest einem anderen Staat? (Bitte unter Angabe von Staatsangehörigkeiten)
 - a. Wie viele Personen davon waren Männer und wie viele Frauen?
- Welche Staaten sind betroffen, von denen die Auslandsrenten stammen (Bitte unter Angabe des Ausmaßes der Zahlungen pro Staat an die Rentner mit Sitz in Österreich)
- Wie hoch ist der Gesamtbetrag, den Österreich im Jahr 2023 an diese Gruppe der Rentner bezahlt hat?
- Wie viele Personen gab es zum Zeitpunkt Dezember 2023, die von Österreich eine Rente beziehen, aber in einem anderen Staat wohnhaft waren und somit die Rente ins Ausland überwiesen wird? (Bitte unter Angabe der Staatsbürgerschaften)
 - a. Wie viele Personen davon waren Männer und Frauen?
 - b. Wie viele Personen waren jeweils in welchem Staat wohnhaft?
- Wie hoch ist der Gesamtbetrag, den Österreich im Jahr 2023 an diese Gruppe der Rentner bezahlt hat?

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 8 wird auf die Beilagen 1 bis 3 verwiesen.

Beilage 1 enthält das Zahlenmaterial der Pensionsversicherungsanstalt (PVA). Hierzu ist anzumerken, dass Frage 3 nicht beantwortet werden kann, da keine gesonderte statistische Erfassung bzw. Kennzeichnung dieser Fallgruppe erfolgt.

Beilage 2 enthält das Zahlenmaterial der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in der Auswertung sowohl anspruchsrelevante als auch für die inländische Leistung nicht anspruchsrelevante ausländische Monate berücksichtigt sind.

Beilage 3 enthält das Zahlenmaterial der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).

Frage 9:

- Wird EESSI mittlerweile auch von der Schweiz und Irland für die Prüfung der Rentenansprüche voll genutzt?

Irland nutzt EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information, Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten) mittlerweile vollumfänglich für die betroffenen Pensionsangelegenheiten. Die Schweiz hat bisher einen Großteil der Geschäftsprozesse im Pensionsbereich umgesetzt. Laut Informationen aus der Schweiz sollen die restlichen Geschäftsprozesse im laufenden Jahr umgesetzt werden.

Frage 10:

- *Hat Österreich mittlerweile mit Mitgliedstaaten eigene Abkommen iSd Art 8 Abs 2 der EU-VO 883/2004 für die Punkte a, b, c, d, e, f und i des Art 3 Abs 1 dieser Verordnung?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Staaten und wegen welcher Leistung?*

Österreich hat keine Abkommen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004.

Frage 11:

- *Wurden zwischen Österreich und weiteren Drittstaaten seit Ihrer letzten Anfragebeantwortung 14087/AB vom 22.05.2023 weitere Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit geschlossen, die den Bereich der Rentenansprüche betreffen, womit auch Versicherungszeiten dieser Staaten berücksichtigt werden können?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Drittstaaten?*

Mit 1. Februar 2024 ist eine neue Vereinbarung über soziale Sicherheit mit Québec in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 199/2023). Es wird darauf hingewiesen, dass die Zusammenrechnung von Pensionsansprüchen bereits von der Vorgängervereinbarung umfasst war und auch unter der genannten neuen Vereinbarung gilt. Die Pensionsberechnung (Höhe der Pension) erfolgt ausschließlich mit den österreichischen Zeiten. Mit Japan wurde ein neues Abkommen über soziale Sicherheit am 19.1.2024 unterzeichnet, das derzeit in Österreich in parlamentarischer Behandlung ist (2460 der Beilagen XXVII. GP).

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

